



Aktuelle Hinweise

zur Verlängerung/Aktualisierung von Kinderreisepässen

Liebe Eltern,

aufgrund europäischer Vorgaben dürfen Kinderreisepässe, die ab dem 01.01.2021 ausgestellt werden, längstens ein Jahr gültig sein. Daher wurde § 5 Abs. des Passgesetzes zum 01.01.2021 entsprechend geändert.

Kinderreisepässe, die vor dem 01.01.2021 ausgestellt wurden, behalten zwar grundsätzlich ihre längere Gültigkeitsdauer. Allerdings haben die Passbehörden eine Weisung des Bundes- bzw. des Bayerischen Innenministeriums erhalten, wonach folgendes gilt:

- **Bei Verlängerungen oder Änderungen muss der letzte (also nicht mehr aktuelle und somit ungültige) Aufkleber durch Streichung entwertet werden**
- **Bei Aktualisierung eines noch länger als einem Jahr gültigen Kinderreisepasses muss die Gültigkeit so angepasst werden, dass diese ab dem Änderungsdatum nicht mehr länger als ein Jahr gültig sind.**

In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgendes hin:

➤ **Entwertungen im Kinderreisepass**

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Entwertung der alten ungültigen Aufkleber zu Schwierigkeiten bei Grenzübertritten führen können. Ein Beleg hierfür könnte sein, dass z.B. die Republik Südafrika laut den Informationen des Auswärtigen Amtes verlängerte oder geänderte Kinderreisepässe nicht mehr als Einreisedokument akzeptiert.

➤ **Verkürzung der Gültigkeitsdauer**

Auch hier kann nicht ausgeschlossen werden, dass die nachträgliche Verkürzung der Gültigkeitsdauer des Kinderreisepasses z.B. eine/n ausländische/n Grenzbeamtin/Grenzbeamten bei der Grenzkontrolle misstrauischen machen und somit zu Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Einreise führen könnte.

Der vermeintliche Rückschluss, den Kinderreisepass dann einfach nicht aktualisieren zu lassen, ist jedoch keine sinnvolle Lösung: denn ein Kinderreisepass wird auch vor dem aufgedruckten Gültigkeitsablauf automatisch ungültig, sobald das Kind nicht mehr anhand des im Kinderreisepasses befindlichen Lichtbildes identifiziert werden kann.

Wir empfehlen Ihnen zunächst (unabhängig von der vorgenannten Problematik) folgendes:

- Erkundigen Sie sich auf der Seite des Auswärtigen Amts (www.auswaertiges-amt.de), mit welchem Dokument Ihr Kind im geplanten Urlaubsland einreisen kann.

- Prüfen Sie bitte, sofern Sie bereits ein Reisedokument für Ihr Kind besitzen und die Einreise im geplanten Urlaubsland möglich ist, ob Ihr Kind anhand des dort abgedruckten Lichtbilds noch eindeutig identifiziert werden kann (sieht es aktuell noch so aus wie auf dem Bild?).

Sollten Sie das bislang vorhandene Reisedokument nicht oder nicht mehr in der aktuellen Form verwenden können, ist es uns aus haftungsrechtlichen Gründen zwar nicht möglich, Ihnen konkrete Empfehlungen zu geben. Wir können Ihnen jedoch folgende Entscheidungshilfen geben:

- 1) Sofern Ihr Kind das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sollte, benötigt es innerhalb Deutschlands in der Regel kein Ausweisdokument, da die Ausweispflicht erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr besteht.
- 2) Bei jedem Grenzübertritt benötigt Ihr Kind ein Reisedokument – unabhängig davon, ob dort überhaupt Grenzkontrollen erfolgen (Schengen-Raum)
- 3) Folgende Reisedokumente sind (in Abhängigkeit der Einreisebestimmungen des Ziellandes) möglich:
 - Personalausweis
und/oder
 - „normaler“ Reisepass (6 Jahre und weltweit gültig) oder Kinderreisepass (1 Jahr und nur eingeschränkt gültig)

Bei weiteren Fragen steht Ihnen das Team des Bürgerservicebüros der Stadt Aschaffenburg gerne hilfreich zur Seite.